



Am Bahnhof 15, 18119 Rostock
eMail: vorstand@tscw.de / internet: www.tscw.de

TSCW Ordnung Aufwandsentschädigung für Tauchausbilder

§1 Geltungsbereich

Diese TSCW-Ordnung regelt die Aufwandsentschädigung für die für den TSCW e.V. tätigen Tauchlehrer (TL) und Übungsleiter/Trainer C (ÜL) im Rahmen der Tauchausbildung im VDST. Die Erstattung der Kosten anderer, für den Verein tätiger Personen ist nicht Gegenstand dieser Ordnung.

§2 Vergütungsgrundsatz

Für Veranstaltungen im Sinne des §1 können seitens des Veranstalters Teilnehmergebühren erhoben werden.

Die Tauchausbildung soll grundsätzlich so ausgerichtet werden, dass aus den Teilnehmergebühren unter Berücksichtigung planmäßiger Zuschüsse eine Kostendeckung der Ausbildung erreicht wird. Als Kosten sind die unmittelbaren Aufwendungen des Veranstalters, die anteiligen Kosten der beteiligten Verbände (VDST, LTV, LSB, SSB) sowie die dem ÜL/TL gezahlten Aufwandsentschädigungen zu berücksichtigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird nach der VDST-Ordnung – Aufwandsentschädigung für Tauchausbilder - geregelt. (Anlage I)

Das Füllen der Tauchflaschen für das Schnuppertauchen i.A. des TSCW e.V. ist für den TL/ÜL kostenlos, muss aber entsprechend im Kompressor-Buch gekennzeichnet werden.

§ 4 Versicherung

Die TL und ÜL sind beim TSCW e.V. über den VDST versichert. Alle Nichtmitglieder sind über die Tauchkursversicherung im Rahmen von Vereinsveranstaltungen, die an Tauchkursen und am Schnuppertauchen teilnehmen, Unfall- und Haftpflicht versichert. Die Versicherungsleistungen entsprechen

dem Leistungskatalog des VDST sowie den in der Anlage II zum Sportversicherungsvertrag zwischen dem VDST und der HDI-Gerling Firmen und privat Versicherung AG aufgeführten Erweiterungen. (Anlage II)

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt ab dem 01.06.2018 in Kraft.

Für Änderungen der TSCW Ordnung Aufwandsentschädigung für Tauchausbilder ist der Vorstand des TSCW zuständig.

VDST-Ordnung

Aufwandsentschädigung für Tauchausbilder

§ 1 Geltungsbereich und Zielsetzung

1. Diese VDST-Ordnung regelt die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Ausbilder im Rahmen der Tauchausbildung in Vereinen und in Verbänden (Landesverbände des VDST bzw. im Bundesverband). Sie gilt gleichermaßen auch für Referenten in der Tauchausbildung.
2. Die VDST-Aufwandsentschädigungs-Ordnung soll dazu dienen, dass die für den Verein und für den Verband tätigen ehrenamtlichen Ausbilder eine angemessene Erstattung der ihnen entstandenen Kosten erhalten und dass gleichzeitig eine Vereinheitlichung dieser Kostenerstattung durch die Festlegung von Festbeträgen erreicht wird.
3. Die Erstattung der Kosten anderer für den Verein oder Verband ideell tätiger Personen ist nicht Gegenstand dieser Ordnung und kann durch den Verein oder Verband in eigener Zuständigkeit festgelegt werden.

§ 2 Vergütungsgrundsatz

1. Für Veranstaltungen im Sinne des § 1 Ziffer 1 können seitens der Veranstalter (Vereine/Verbände) Teilnehmergebühren erhoben werden, soweit sich nicht aus dieser Ordnung eine feste einheitliche Gebühr ergibt.
2. Diese Veranstaltungen sollen grundsätzlich so kalkuliert werden, dass aus den Teilnehmergebühren unter Berücksichtigung planmäßiger Zuschüsse eine Kostendeckung erreicht wird.

§ 3 Höhe der Aufwandsentschädigung

1. Für Theorielehrgänge, -seminare und -prüfungen können die Ausbilder eine zeitabhängige Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt € 11,50 je Unterrichtseinheit (45 Minuten), wobei für einen Tag höchstens 6 Unterrichtseinheiten (UE) und für ein Wochenendseminar höchstens insgesamt 15 UE vergütungsfähig sind. Mit der Aufwandsentschädigung ist die Vorbereitungs- und Reisezeit abgegolten.
2. Für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Praxisveranstaltungen (z.B. TL-Prüfungen, DTSA-Abnahmen und Tauchgänge für Aufbau- und Spezialkurse und andere Sonderausbildungen) können die Ausbilder höchstens folgende Aufwandsentschädigung erhalten, wenn sie ihre eigene Tauchrüstung einsetzen: Unabhängig von der Anzahl der Bewerber beim jeweiligen Tauchgang € 16,00 je Tauchgang und maximal 32,00 Euro pro Tag.
3. Weitere entstandene Kosten, z.B. Übernachtungskosten, Reisekosten, Parkgebühren, Eintrittsgelder und Verpflegungsmehraufwendungen werden nach der in Übereinstimmung mit den steuerlich zulässigen Höchstsätzen festgelegten VDST-Reisekostenordnung gesondert vergütet.
4. Die Vergütungen erhalten Ausbilder bei Seminaren und Prüfungsveranstaltungen in der Regel direkt vom Veranstalter (Verein, Verband) oder, wenn kein Veranstalter existiert (z.B. bei DTSA Abnahmen), auch unmittelbar vom Teilnehmer.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Diese VDST Ordnung ist seit dem 9.11.1996 in Kraft und wurde zuletzt am 01.04.2018 geändert.
2. Für die Änderungen dieser VDST-Ordnung ist der VDST-Vorstand zuständig.

Anmerkung

- Diese VDST-Gebührenordnung wurde von der VDST-Mitgliederversammlung am 09.11.1996 in Mainz beschlossen.
- Änderung 1 § 3 im Dezember 1999 durch Präsidiumsbeschluß.
- Änderung 2: 09.01.2004 Überarbeitung
- Änderung 3: 22.09.06 Ausdehnung auf alle Tauchausbilder im Verband
- Änderung 4: 09.03.2018 Anpassung der Beträge. Die alte Regelung gilt bis 31.12.2018. Die neue Regelung kann aber ab sofort angewendet werden.

Hinweis:

Begriffe wie Ausbilder, Referent, Teilnehmer u.ä. stehen gleichermaßen für weibliche wie männliche Personen.

Anlage II

(Stand 01.01.2009)

zum
Sport-Versicherungsvertrag
zwischen der
VDST-Tauchsport-Service GmbH
und der
HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG

Der Vertrag wird wie folgt erweitert:

Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz für verbandsfremde Personen, die an den Tauchkursen der VDST-Mitgliedsvereine teilnehmen.

Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz ist auf die Gefahren begrenzt, die den verbandsfremden Personen während der Teilnahme an den Übungsstunden im Rahmen der Tauchkursprogramme (einschließlich sog. Schnuppertauchveranstaltungen) der VDST-Mitgliedsvereine zustoßen, und zwar vom Eintreffen an dem Gewässer (Hallen-, Freibad oder Freigewässer), in dem getaucht werden soll und endet mit dem Verlassen des Gewässers. Der Versicherungsschutz umfasst im Rahmen der

1. Unfallversicherung

die Absicherung der wirtschaftlichen Folgen eines körperlichen Unfalles, die den verbandsfremden Personen zustoßen bei der sportlichen Betätigung innerhalb der Übungsstunden im Rahmen der Tauchkursprogramme, die unter Aufsicht eines Vereinstauchlehrers erfolgen;

2. Haftpflichtversicherung

- a) die gesetzliche Haftpflicht des Vereins als Veranstalter des Kursprogramms, wenn und soweit hierfür kein Versicherungsschutz über den Sport-Versicherungsvertrag des Landessportbundes gewährt wird, über den der Verein als Mitglied organisiert ist. Mitversichert wäre dann auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht des vom Verein mit der Durchführung des Programms beauftragten Tauchlehrers in dieser Eigenschaft,
- b) die persönliche gesetzliche Haftpflicht der verbandsfremden Personen im Rahmen der zu Ziffer 1 aufgeführten Betätigung.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jedoch Haftpflichtansprüche der verbandsfremden Personen untereinander und gegen Vereinsmitglieder und umgekehrt.

Versicherungsleistungen

Unfall- und Haftpflichtversicherung: siehe Sport-Versicherungsvertrag (gültig ab 01.01.2007)